

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der German Lashing Robert Böck GmbH

### zur Verwendung gegenüber Unternehmern

#### I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung für alle, auch künftigen Angebote, Lieferungen und Geschäftsabschlüsse auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird. Sie finden insbesondere Anwendung bei der Ausführung von Reparatur-, Umbau-, Wartungs- und Montagearbeiten von Containern, Chassis, Trailern, Fahrzeugen im kombinierten Verkehr Schiffen oder dazugehörigem Gerät, im folgenden kurz 'Schiff' genannt, auch wenn es sich nur um den Teil eines Schiffes handelt.

Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (folgend: Auftraggeber oder Besteller) oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht im Einzelfall widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, in welchem die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthalten sind, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

#### II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend. Aufträge sind in jedem Fall für uns erst bindend, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt haben. Maßgebend ist ausschließlich der schriftlich fixierte Vertragsinhalt unter Aufhebung aller etwaigen vorgehenden Angaben, Zusicherungen und dergleichen, die nicht in dieser Auftragsbestätigung enthalten sind. Änderungen bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, per E-Mail.

2. Die Bestimmungen von Umfang und Zweckmäßigkeit einer Reparatur obliegt allein dem Auftraggeber. Die Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft dürfen wir ungeprüft unseren Arbeiten zugrunde legen.

3. Sofern von unserer Seite oder durch unsere Vermittlung Schlepper und/oder Verholmannschaften gestellt werden, erfolgt dies im Auftrag bzw. auf Kosten des Auftraggebers oder Bestellers. Eine Haftung für Schäden und Verluste ist ausgeschlossen, insbesondere für die Stabilität des Schiffes trägt der Auftraggeber das Risiko.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf besondere Eigenschaften und die spezielle Beschaffenheit, Vorbelastungen (z.B. Asbest) o.ä. des Schiffes hinzuweisen z.B. bei der Änderung von Wellenanlagen auf die Drehschwingungsrechnung oder das Verhalten des Schiffes bei Seegang. Der Auftraggeber hat uns sämtliche für unsere Leistungen, Konstruktionen und Berechnungen erforderliche Angaben und Vorgaben schriftlich unentgeltlich beizustellen, insbesondere die bei den Konstruktionen zu berücksichtigenden Belastungen, Einsatzzwecke, Einsatzorte der Konstruktionen, Stahlzeichnungen der vorhandenen Schiffsverbände (Decks, Quer- und Längsschotten, Tankdeck/Doppelboden/Tankstufen, Lukenquer- und Längssäule, Lukendeckelabmessungen, General Arrangement Plan, Hauptspantzeichnungen, Materialstärkenplan, Materialeigenschaften (Festigkeitswerte der vorhandenen Stahlelemente etc.) Die Kompatibilität der von uns erstellten Konstruktionen mit dem jeweiligen Einsatzort ist strukturell und lokal vom Auftraggeber festzustellen bzw. zu beurteilen und ggf. ist das Schiff vom Auftraggeber auf eigene Kosten anzupassen. Eine etwaige Änderung der von uns gefertigten Konstruktionen ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Für Schäden bzw. Verluste jeglicher Art, die mittelbar oder unmittelbar auf solchen unterlassenen Hinweisen beruhen, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

5. Der Auftraggeber hat das Schiff am vereinbarten Ort so zu übergeben, dass von uns mit den Arbeiten sofort begonnen werden kann. Eine nicht termingerechte Anlieferung berechtigt uns zur fristlosen Kündigung.

6. Einrichtungen des Schiffes, an denen wir nicht arbeiten, sind gegen Unfälle zu sichern. Vor Arbeitsbeginn in den Laderäumen sind die Lukendeckel und Scherstücke vom Auftraggeber zu entfernen und unfallsicher abzulegen. Dritte dürfen während der Arbeiten nur mit unserem Einverständnis am Schiff beschäftigt werden.

7. Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass über das Vermögen des Auftraggebers oder Bestellers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wurde oder der Auftraggeber oder Besteller die Zahlungen eingestellt hat, so können wir Sicherheit für unsere Gegenleistung bis zu deren vollständiger Höhe verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen den Vertrag kündigen. Wir haben im Falle der Kündigung aus vorgenanntem Grund das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu marktüblichen Bedingungen zu übernehmen.

#### III. Preise

1. Alle Preise verstehen sich ab unserem Betrieb und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Transportkosten, Wertversicherung und Montage nicht ein. Das gleiche gilt auch für vereinbarte Teillieferungen. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet und ausgewiesen.

2. Angebots- und Rechnungspreise sind so kalkuliert, dass anfallendes Altmaterial ohne Vergütung in unser Eigentum übergeht.

3. Unsere Preise beruhen auf dem zum Zeitpunkt des Angebotes maßgebenden Kostenfaktoren. Sollten sich die Kostenfaktoren bis zur Auftragserteilung oder während dessen Durchführung erhöhen, so kann der Auftragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Verhältnisse erhöht werden, wenn die Ausführung zu den ursprünglichen Preisen unzumutbar wäre.

#### **IV. Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind bei Abnahme bzw. Übergabe des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Bei Wartungs-, Fertigungs-, Reparatur- und Montagearbeiten können auf unsere Anforderung hin entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten auch Teilzahlungen verlangt werden.

2. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung gegenüber unseren Rechnungsforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird mit einer unbestrittenen entscheidungsreifen oder rechtskräftigen Forderung aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt.

4. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug so können wir die zur Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen notwendigen Handlungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung aufschieben. Eine vereinbarte Fertigstellungsfrist verlängert sich entsprechend. Wir sind berechtigt bei Zahlungsverzug des Auftraggebers Schadenersatz vom Auftraggeber zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Unser Anspruch auf Bezahlung der geleisteten Arbeit wird hiervon nicht berührt

5. Wir sind berechtigt, als Verzugszinsen die gesetzlichen Zinsen oder die tatsächlich höheren, von uns gezahlten Kreditzinsen zu berechnen.

#### **V. Versand**

1. Ein Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers auch bei Transport mit unseren eigenen Transportmitteln. Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, erfolgt diese auch auf Gefahr des Empfängers.

2. Bei Transportschäden ist vor Abnahme des Gutes der Schaden durch die Bahn-, Post- oder Lastwagenfahrer bestätigen zu lassen. Ein Schaden, der auf Nichtvornahme einer solchen Bestätigung beruht, geht nicht zu unseren Lasten. Der Empfänger der Ware muss Unstimmigkeiten über Versand, insbesondere über abweichende Mengen sowie augenscheinliche Mängel binnen 8 Tagen schriftlich melden. Falls der Auftraggeber nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, werden wir die Sendung auf nach unserem Ermessen bestem Wege bewirken. Werden Gegenstände auf Verlangen des Auftraggebers nicht bei uns eingelagert so sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers diese Gegenstände zu versichern. Werden vom Auftraggeber keine Vorschriften über die Versicherung gegen Transportschäden gemacht, so kann dies von uns auf Kosten des Auftraggebers ohne weiteres vorgenommen werden. Eine Versicherungspflicht durch uns besteht jedoch nicht.

#### **VI. Lieferzeit und Lieferungen**

1. Die Lieferzeit ist auf Grundlage des bei Auftragserteilung bekannten Arbeitsumfanges soweit voraussehbar, jedoch unverbindlich bestimmt. Sie steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass keine Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Rohstoffen oder ähnlicher Ereignisse eintreten, die die Ausführung des Auftrages erschweren, sei es bei unseren Zulieferern oder sonstigen Vertragspartnern. Die vorgenannten Umstände entlasten uns auch wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Die Lieferzeit verlängert sich in diesen Fällen um die erforderliche Zeit. Das gleiche gilt, wenn Ergänzungen des ursprünglichen Auftragsumfanges vereinbart werden.

2. Im Falle einer von uns zu vertretenden sonstigen Lieferungsverzögerung (Verzug) oder Lieferungsunmöglichkeit ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind dagegen ausgeschlossen, soweit auf unserer Seite nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

3. Wird die Lieferung und Leistung aus einem Grunde unmöglich, den weder wir noch eine der Vertragsparteien zu vertreten haben, so sind beide Parteien nur zum Rücktritt berechtigt, wenn eine Vertragsanpassung an die geänderten Umstände nicht zumutbar ist. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber uns die entstandenen Kosten zu ersetzen, mindestens pauschal 10 % des bestätigten Auftragswertes, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass unser Schaden geringer ist.

4. Wird unsere Lieferung oder Leistung vor der Abnahme durch von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört so hat der Auftraggeber uns die bereits ausgeführte (Teil-) Lieferung und (Teil-) Leistung zu vergüten.

## VII. Mängelrügen, Gewährleistung

1. Erkennbare Mängel sind uns bei Beendigung der Arbeiten, spätestens nach Übergabe der Lieferung oder des Leistungsgegenstandes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkannt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten seit dem Liefer- bzw. Übergabetag schriftlich und spezifiziert zu rügen.
2. Bei ordnungsgemäß gerügten und nachgewiesenen Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung in unserem Betrieb oder Ersatzlieferung ab Werk verpflichtet. Die Nachbesserung gilt als unzumutbar, wenn der dafür erforderliche Aufwand den Wert des ursprünglichen Liefer- und Leistungsgegenstandes übersteigt. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur zu einmaliger Wiederholung verpflichtet. Kommen wir trotz angemessener Fristsetzung schuldhaft dieser Pflicht nicht nach oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung für uns unmöglich oder unzumutbar, so kann der Auftraggeber Rückabwicklung nach erfolgtem Rücktritt verlangen, wobei er sich etwaige Wertvorteile anrechnen lassen muss mindestens pauschal 10 % des bestätigten Auftragswertes, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die von ihm gezogenen Nutzungen und Gebrauchsvorteile geringer sind.
3. Ist bei Kaufverträgen der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessern nach. Die Gewährleistungsfrist und Verjährungsfrist für Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
4. Für Fremderzeugnisse und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der uns gegen die Dritten stehenden Gewährleistungsansprüche.
5. Weitere Ansprüche wie auch eine Haftung für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Haftung für zugesicherte Eigenschaften.

## VIII. Haftung

1. Wir haften nicht
  - a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen und/oder
  - b) im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.  
Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.
  - c) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 5 Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Ein Produkthaftpflichtversicherung/Haftpflichtversicherung zu in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Konditionen mit einer Mindestdeckungssumme von € 5 Mio. je Schadensfall und € 20 Mio. höchstens je Versicherungsjahr ist von uns eingedeckt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Schaden zu mindern. Versäumt er dieses, so kann er für den Teil des Schadens, der dadurch entsteht, keinen Ersatz verlangen. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
3. Von Ansprüchen Dritter und/oder Besatzungsmitgliedern hat uns der Auftraggeber unaufgefordert freizuhalten.
4. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, auch für die, die uns oder Dritten durch Personen entstehen, die sich in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung auf dem Schiff oder der Werft befinden. Schäden, die durch das Schiff angerichtet werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Werden uns Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt das auf Gefahr des Auftraggebers.
6. Dem Auftraggeber obliegt die Bewachung des Schiffes und/oder der Ladung.
7. Aufgrund vorstehender Haftungsausschlüsse ist der Auftraggeber verpflichtet, für die erforderlichen Versicherungen selbst zu sorgen.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen einschließlich der von uns verarbeiteten Materialien erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware (= Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollen Bezahlung des Preises und aller, auch künftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber erwerben, unser Eigentum. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung in Verzug gekommen ist - haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Etwaige Kosten für den Rücktransport trägt der Auftraggeber. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen oder pfänden, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Von uns zurückgenommene Ware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber uns schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

2. Bei Verarbeitung von uns gelieferter Ware durch uns oder Dritte zu einer neuen Sache, erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Bestellers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Auftraggeber und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.

3. Der Besteller tritt seine Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware, die in unserem Miteigentum steht, weiterverkauft, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Wird die Vorbehaltsware von uns bzw. dem Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück oder Schiff eines Dritten eingebracht, so tritt der Auftraggeber schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Vergütungsanspruch in dem Betrage an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf uns über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Wert unserer Faktura zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Auftraggeber erwachsenden Gesamtforderung bestimmen wir. Wir nehmen die in dieser Ziffer beschriebenen Abtretungen an.

4. Der Auftraggeber ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass unsere Forderungen gemäß Ziffer 3. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltswaren (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gemäß Ziffer 3. an uns abgetreten oder abzutreten hat (einschließlich ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unsere Eigentumsposition hinweisen und uns darüber schriftlich informieren. Sofern der Dritte nicht dazu in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang möglicherweise entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber uns gegenüber.

5. Wir ermächtigen den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderungen und sonstigen Vergütungsansprüchen). Eingezogene Forderungen hat der Auftraggeber streng getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten und unverzüglich an uns auszukehren. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Auftraggeber uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir werden hiermit ermächtigt den Schuldnern die Abtretung im Namen des Auftraggebers anzuzeigen.

6. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über. Zugleich erwirbt der Auftraggeber die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hat.

#### **X. Erweitertes Pfandrecht**

Bei Wartungs-, Fertigungs-, Reparatur- und Montagearbeiten steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

#### **XI. Verjährung**

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten nach der Übergabe bzw. Lieferung, es sei denn, es ist gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben.

#### **XII. Sonstiges**

1. Vergeben wir den Auftrag weiter an einen Dritten, so gelten diese Bedingungen im Verhältnis zum Auftraggeber auch zu Gunsten dieses Dritten.

2. Eigentum und Urheberrecht an unseren für den Auftraggeber gefertigten Unterlagen verbleiben uns. Die Unterlagen sind uns auf Verlangen zurückzugeben und dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Soweit eine Unvereinbarkeit mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften gegeben ist, sind diese Bedingungen in dem gesetzlich zulässigen Umfang sinngemäß anzuwenden.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie etwaige weitere internationale Abkommen über den internationalen Warenverkehr gelten nicht. Erfüllungsort für beide Teile und Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.